

## 415.321

### **Verordnung über die Studiengebühren an der Universität Zürich**

(vom 5. März 2012)

*Der Universitätsrat,*

gestützt auf § 41 des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

- Anmeldegebühr § 1. <sup>1</sup> Für die Anmeldung zur Immatrikulation ist eine Gebühr von Fr. 100 zu bezahlen.
- <sup>2</sup> Sofern eine Anmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist möglich ist, wird eine zusätzliche Gebühr von Fr. 300 erhoben.
- Kollegiengeldpauschale § 2. <sup>1</sup> Die Kollegiengeldpauschale beträgt pro Semester für
- a. ordentliche Studierende, Gaststudierende der Bachelor- und Masterstufe sowie im Lehrdiplom, Studierende in besonderen Studiengängen Fr. 720
- b. Doktorierende Fr. 150
- <sup>2</sup> Die Kollegiengeldpauschale enthält eine pauschale Prüfungsgebühr.
- Auditorinnen und Auditoren § 3. Auditorinnen und Auditoren bezahlen pro Semester folgende Gebühren:
- a. für 1 oder 2 Wochenstunden Fr. 110
- b. für jede weitere Wochenstunde Fr. 55
- c. für 7 und mehr Wochenstunden Fr. 660
- Medizinische und Vetsuisse-Fakultät § 4. Die Studierenden der Medizinischen und der Vetsuisse-Fakultät bezahlen zusätzlich die folgenden Prüfungsgebühren pro Studienjahresprüfung:
- a. Humanmedizin je Fr. 160 im 1. bis 4. und 6. Studienjahr
- b. Zahnmedizin je Fr. 160 im 1. und 2. Studienjahr  
je Fr. 240 im 3. und 5. Studienjahr
- c. Veterinärmedizin je Fr. 250 im 1. bis 4. Studienjahr

§ 5. Die Gebühr für die Teilnahme am Eignungstest für das Medizin- b. Eignungstest  
zinstudium beträgt Fr. 200.

Im Namen des Universitätsrates  
Die Präsidentin: Der Aktuar:  
Aeppli Brändli

---

*Inkrafttreten*

Die Verordnung über die Studiengebühren an der Universität Zürich vom 5. März 2012 tritt am 1. Mai 2012 in Kraft und gilt auf Beginn des Frühjahrssemesters 2013 (1. Februar 2013) ([ABl 2012, 364, 1084](#)).

---

<sup>1</sup> [LS 415.11.](#)